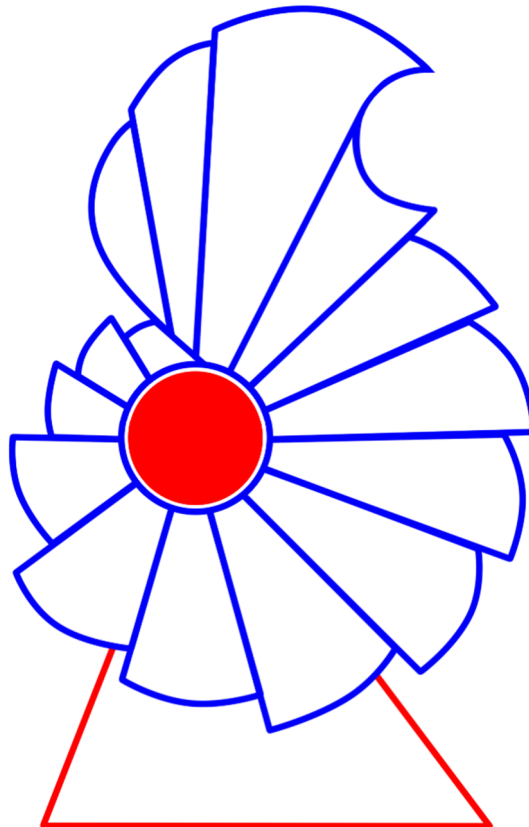
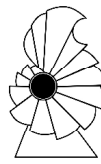




SATZUNG

**des Zweckverbandes München-Südost
über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
(Kostensatzung – KostenS)
vom 23.02.2022**

Der Zweckverband München-Südost erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf Euro bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die bereits in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen wurden.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft spätestens jedoch einen Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Ottobrunn, 23.02.2022
Zweckverband München-Südost

gez. Klostermeier
Verbandsvorsitzender



Anlage 1

zur Kostensatzung des Zweckverbandes München-Südost vom 23.02.2022
Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
03	030	Finanzverwaltung	
	031	Anmahnen rückständiger Beträge	3 bis 20
		Auslagen werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben für 1. Aufwendungen, die aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind 2. Zustellung des Pfändungsbeschlus- ses gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	